

den Wechselstempel eigener Tratten, beschweren die Abgaben das zugrunde liegende Geschäft.

Konsortien. Gelegenheitsgesellschaften zur gemeinsamen Erreichung eines Erwerbszwecks. Häufig im Bankgewerbe. z. B.: Das Bankhaus L. Sp.-E. in F. bietet anderen Bankhäusern Unterbeteiligung an bei dem Geschäft: Unterbringung von \$ 1,000,000 5% X-Eisenbahn-Bonds. Das Bankhaus Gebr. Sch. in F. erklärt, sich mit \$ 50,000 zu beteiligen. Es erhält später von dem führenden Bankhause die Mitteilung, daß ihm auf seine Beteiligung ein Gewinn von M. 2925.— zur Verfügung stehe. Anscheinend fehlt auf seiten des Hauses Gebr. Sch. die Gegenleistung, da es bei der Unterbringung der Bonds nicht mitzuwirken, auch Geld nicht auszugeben brauchte. Dennoch liegt eine Leistung vor in der Beteiligung und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, die etwa nicht untergebrachten Bonds anteilsweise in natura zu übernehmen. Der Wert der Leistung bestimmt sich nach dem Ergebnis der Konsortialtätigkeit.

Gebr. Sch. in F.	Haben	
L. Sp.-E. in F.	Soll	
Unterbeteiligung mit \$ 50,000.— an dem Konsortium zur Unterbringung von \$ 1,000,000 5% X-Eisenbahn-Bonds lt. Abrechnung		M. 2925.—

L. Sp.-E in F.	Haben	
Gebr. Sch. in F.	Soll	
Bar durch Abrechnungsstelle		M. 2925.—

Zusammenfassung von Verwertungsgeschäften. Wo sehr viele Verwertungsgeschäfte geringeren Leistungswertes gegen sofortige Entgeltnahme, zum Teil an unbekannte Fremdpersonen, stattfinden, lassen sich persönliche Einzelbuchungen, wie die beschriebenen, nicht ausführen. Dies ist der Fall bei offenen Verkaufsstellen, Läden, Apotheken, Gastwirtschaften, ferner bei Unternehmungen, die Betriebsarbeit an viele ständig wechselnde Personen liefern, wie Straßenbahn, Theater usw. Hier wird eine Zusammenfassung aller in einer bestimmten Zeit, meist an einem Tage, geschlossenen Geschäfte der Buchung zugrunde gelegt werden. Dabei sind die Zweckleistungen nach Möglichkeit selbständig zu ermitteln, so daß danach die Entgeltleistungen — die Summe der vereinnahmten Gelder — auf ihre Richtigkeit geprüft werden. Dies wird durch Verkaufszettel oder durch Registrierung der einzelnen Verwertungsgeschäfte geschehen; in den Fällen, wo gegen die Zahlung ein Ausweis ausgehändigt wird, durch den Vergleich der am Ende der Zeit noch vorhandenen Ausweise mit dem Bestande derselben zu Anfang der Abrechnungszeit.

Karl Gebhardt, Kassel	Haben	
Verschiedene	Soll	
Tagesladenverkauf am		M. 845.—

Verschiedene	Haben	
Karl Gebhardt, Kassel	Soll	
Tagesbarerlös am		M. 845.—